



Amtliches Mitteilungsblatt

03/2025

Bachelorstudiengang Combined Studies
Teilstudiengang Sportwissenschaft

Eignungsprüfungsordnung (EPO Sport)

Erste Änderung

Neubekanntmachung

Vechta, 10.03.2025

Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 574

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Erste Änderung der Eignungsprüfungsordnung Sportwissenschaft (EPO Sport) – Ordnung über den Nachweis einer besonderen sportlichen Befähigung als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Sportwissenschaft im Bachelorstudiengang Combined Studies: Erste Änderung	2
• Neubekanntmachung der Eignungsprüfungsordnung Sportwissenschaft (EPO Sport)	3

**Erste Änderung
der
Eignungsprüfungsordnung Sportwissenschaft (EPO Sport)
- Ordnung über den Nachweis einer besonderen sportlichen Befähigung
als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Sportwissenschaft
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Die Eignungsprüfungsordnung Sportwissenschaft (EPO Sport) – Ordnung über den Nachweis einer besonderen sportlichen Befähigung als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Sportwissenschaft im Bachelorstudiengang Combined Studies vom 29. März 2017 (Amtliches Mitteilungsblatt 07/2017 S. 3 ff.) wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß § 18 Abs. 6 Satz 3 NHG i. V. m. 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 127. Sitzung am 12. Februar 2025 und Genehmigung gemäß § 18 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 14 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch E-Mail des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) vom 03. März 2025 wie folgt geändert:

1.

In **§ 5 (Bewertung der Eignungsprüfung)** wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a)

In Satz 2 wird „hauptamtlich Lehrende“ durch „haupt- und nebenamtlich Lehrende“ ersetzt.

b)

Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Eingesetzt werden können auch Personen, die an einer anderen niedersächsischen Hochschule in einem sportwissenschaftlichen Studiengang lehren.“

c)

Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 5 bis 8.

2.

In **§ 6 (Befreiung von der Eignungsprüfung)** wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a)

Es werden folgende Ziffern eingefügt:

4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sowohl das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze (Prüfung nicht länger als 2 Jahre vor dem Termin der Eignungsprüfung zurückliegend) als auch das Deutsche Sportabzeichen Gold (Prüfung nicht länger als 3 Monate vor dem Termin der Eignungsprüfung zurückliegend) erfolgreich absolviert haben;
5. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sowohl das Deutsche Schwimmabzeichen Gold als auch das Deutsche Sportabzeichen Gold jeweils in den letzten drei Monaten vor dem Termin der Eignungsprüfung erfolgreich absolviert haben;

b)

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden Ziffer 6 und 7.

Neubekanntmachung
der
Eignungsprüfungsordnung Sport (EPO Sport)
- Ordnung über den Nachweis einer besonderen sportlichen Befähigung
als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Sport
im Bachelorstudiengang Combined Studies

Die Eignungsprüfungsordnung Sportwissenschaft (EPO Sport) vom 29. März 2017 (Amtliches Mitteilungsblatt 07/2017 S. 3 ff) wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. Februar 2025 (Amtliches Mitteilungsblatt 03/2025 S. 2) neu bekannt gemacht.

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Teilstudiengang Sport im Bachelorstudiengang Combined Studies aufnehmen wollen, haben neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) als weitere Zugangsvoraussetzung eine besondere sportliche Befähigung als berufsbezogene Fertigkeit (§ 18 Abs. 6 Satz 1 NHG) nachzuweisen. ²Satz 1 gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die die Einschreibung in ein höheres als das erste Fachsemester beantragen.
- (2) Der Nachweis der besonderen sportlichen Befähigung erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung gemäß § 3.

§ 2 Eignungsprüfungsausschuss Sport (EPA Sport)

- (1) ¹Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt dem Eignungsprüfungsausschuss Sport (EPA Sport). ²Er setzt sich aus drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Teilstudiengangs Sport zusammen. ³Mindestens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören oder Privatdozentin/Privatdozent sein. ⁴Stellvertretende Mitglieder sollen bestellt werden.
- (2) ¹Der Senat wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. ²Das Fach Sport legt dem Senat Wahlvorschläge vor.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des EPA Sport beginnt am 01. Oktober und endet mit dem Ablauf des 30. September des übernächsten Jahres. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und steht kein stellvertretendes Mitglied zur Verfügung, wird für die verbliebene Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger nachgewählt.
- (4) ¹Der EPA Sport stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er legt die Termine für die Durchführung der Eignungsprüfung fest. ³Er bewertet die Prüfungsleistungen und stellt fest, ob die besondere sportliche Befähigung nachgewiesen ist
- (5) ¹Der EPA Sport wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Wählbar als Vorsitzende/Vorsitzender ist nur ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent. ³Erfüllt nur ein Mitglied des EPA Sport die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2, so hat dieses den Vorsitz wahrzunehmen, ohne dass es einer Wahl bedarf.
- (6) ¹Der EPA Sport entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Der EPA Sport ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent.

- (7) ¹Über die Sitzungen des EPA Sport wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung, eventuelle Ermessenserwägungen und die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 3 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung ist eine praktische Prüfung.
- (2) Durch die Eignungsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er die für ein Sportstudium erforderliche sportliche Befähigung besitzt, um das geplante Fachstudium aufnehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können.
- (3) Voraussetzung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ist der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 1 NHG sowie eine ärztliche Bescheinigung der Sporttauglichkeit, die nicht länger als vier Wochen zurückliegen darf.

§ 4 Bereiche der Eignungsprüfung

- (1) ¹Die Eignungsprüfung ist als praktische Prüfung gestaltet, die sich in drei Bereiche gliedert, die in der Anlage beschrieben sind. ²Dabei geht es jeweils um die Demonstration der:
1. Ballspiel- und Mitspielfähigkeit (Teilaufgaben 1.1 und 1.2 der Anlage);
 2. Koordinationsfähigkeit (Teilaufgaben 2.1 und 2.2 der Anlage);
 3. Allgemeinen Ausdauerfähigkeit (Teilaufgaben 3.1 und 3.2 der Anlage).
- ²Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den drei Bereichen regelt die Anlage.
- (2) Die Prüfungen in den drei Bereichen sind zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen.

§ 5 Bewertung der Eignungsprüfung

- (1) ¹In jedem der beiden Bereiche 1 und 2 (siehe **Anlage**) können jeweils maximal 18 Punkte erzielt werden, so dass die höchste erreichbare Gesamtpunktzahl 36 Punkte ist. ²Diese Prüfungsteile sind bestanden, wenn bei jeder der vier Teilaufgaben (siehe Anlage) jeweils mindestens 3 Punkte und insgesamt mindestens 18 Punkte erreicht werden. ³Der Bereich 3 wird nicht gestuft nach Punkten bewertet. ⁴Dort sind Mindestanforderungen (siehe Anlage) zu erfüllen. ⁵Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn bei jeder der zwei Teilaufgaben die Mindestanforderungen erfüllt sind. ⁶Die Eignungsprüfung insgesamt ist bestanden, wenn ein Bestehen der einzelnen Bereiche gemäß Satz 2 und Satz 5 vorliegt.
- (2) ¹Die Prüfungsteile werden in Stationen absolviert. ²An jeder Station nehmen zwei Prüferinnen/Prüfer die Prüfung ab. ³Der EPA Sport kann hierfür weitere haupt- und nebenamtlich Lehrende des Faches Sport hinzuziehen und als Prüferin/Prüfer einsetzen. ⁴Eingesetzt werden können auch Personen, die an einer anderen niedersächsischen Hochschule in einem sportwissenschaftlichen Studiengang lehren. ⁵Jede Prüferin/jeder Prüfer gibt jeweils eine Bewertung ab. ⁶Sind die beiden vergebenen Punktzahlen identisch, so wird diese Punktzahl einmal als Gesamtbewertung dieses Prüfungsteils eingetragen. ⁷Sofern die Prüferinnen/Prüfer die Leistungen einer Bewerberin/eines Bewerbers unterschiedlich bewerten, ergibt sich die Punktzahl aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktzahlen, dabei werden nur ganze Zahlen berücksichtigt, ⁸Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Mitglieder des EPA Sport führen die einzelnen Bewertungen zusammen, überprüfen sie und stellen das Gesamtergebnis fest.

§ 6 Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung

¹Die Bewerberin/der Bewerber erhält einen Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung, der die einzelnen Ergebnisse der drei Prüfungsbereiche (einschließlich der einer Durchschnittspunktzahlbildung

nach § 5 Abs. 2 Satz 3 zugrundeliegenden Einzelwertungen) und die erzielte Gesamtpunktzahl ausweist und feststellt, ob die Eignungsprüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. ²Im Falle des Nichtbestehens enthält der Bescheid eine schriftliche Begründung, aus der sich die maßgeblichen Gesichtspunkte der Entscheidung ergeben. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Widerspruchsverfahren

¹Ist die Eignungsprüfung „nicht bestanden“, so ist gegen diese Entscheidung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. ²Zuständig für die Entscheidung über den Widerspruch ist der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Combined Studies. ⁴Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem EPA Sport zur Überprüfung zu. ⁵Ändert der EPA Sport die Bewertung wie von der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer beantragt, so hilft der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Combined Studies dem Widerspruch ab. ⁶Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des EPA Sport in entsprechender Anwendung von § 29 Abs. 3 Satz 4 Rahmenprüfungsordnung (RPO) im Hinblick auf die dort genannten Kriterien insbesondere dahin, ob das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die allgemein anerkannten Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe beachtet worden sind.

§ 8 Rechtsfolgen

- (1) ¹Das Bestehen der Eignungsprüfung dient allein dem Nachweis der für die Aufnahme eines Studiums erforderlichen besonderen sportlichen Befähigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1. ²Es begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium des Teilstudiengangs Sport an der Universität Vechta.
- (2) ¹Der Nachweis über die besondere sportliche Befähigung gilt nur für die Bewerbung zum aktuell anstehenden Einschreibetermin. ²Für eine Bewerbung im Folgejahr ist die Eignungsprüfung erneut zu absolvieren, da die körperliche Konstitution und/oder die sportlichen Fähigkeiten sich in der Zwischenzeit nachteilig verändert haben können.

§ 9 Befreiung von der Eignungsprüfung

- (1) Von der Eignungsprüfung können auf Antrag befreit werden:
 1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Universität in der Bundesrepublik eine gleichwertige Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben;
 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Leistungskurs Sport in der theoretischen und praktischen Abiturprüfung mindestens 8 Punkte erreicht haben;
 3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als viertes Prüfungsfach Sport im Abitur gewählt und mindestens 11 Punkte erreicht haben;
 4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sowohl das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze (Prüfung nicht länger als 2 Jahre vor dem Termin der Eignungsprüfung zurückliegend) als auch das Deutsche Sportabzeichen Gold (Prüfung nicht länger als 3 Monate vor dem Termin der Eignungsprüfung zurückliegend) erfolgreich absolviert haben;
 5. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sowohl das Deutsche Schwimmabzeichen Gold als auch das Deutsche Sportabzeichen Gold jeweils in den letzten drei Monaten vor dem Termin der Eignungsprüfung erfolgreich absolviert haben;
 6. Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler mit bestandener Zwischenprüfung/ bestandenen Vordiplom im Unterrichtsfach Sport/Studiengang Sportwissenschaft;
 7. Studierende in anerkannten Austauschprogrammen.
- (2) Entsprechende Belege in beglaubigter Kopie sind dem Antrag auf Befreiung von der Eignungsprüfung beizufügen.

- (3) Über den Antrag entscheidet der EPA Sport.
- (4) Die Bewerberin/der Bewerber erhält einen Bescheid über den Antrag, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klageweg) zu versehen ist.

§ 10 Prüfungstermin

- (1) ¹Die Eignungsprüfung wird einmal pro Jahr angeboten. ²Der Termin wird vom EPA Sport festgelegt. ³Im Bewerbungsformular wird der nächsterreichbare Termin bekanntgegeben. ⁴Weitere Hinweise erfolgen auf der Internetseite des Faches Sport.
- (2) ¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen weiteren Prüfungstermin. ²Der EPA Sport kann jedoch in begründeten Fällen im Wege der Einzelfallentscheidung einen weiteren Prüfungstermin als Nachholtermin anberaumen. ³Ein begründeter Fall nach Satz 3 liegt insbesondere bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung und/oder Verletzung vor.
- (3) ¹Wird ein Nachholtermin gemäß Absatz 2 Satz 2 angeboten, so dürfen auch Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die den eigentlichen Prüfungstermin wahrgenommen, aber die Eignungsprüfung nicht bestanden haben. ²Dabei kann die Eignungsprüfung auf diejenigen Teilaufgaben beschränkt werden, die im ersten Versuch nicht bestanden wurden.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die den eigentlichen Prüfungstermin nicht wahrgenommen haben und am Nachholtermin die Eignungsprüfung nicht bestehen, haben keinen Rechtsanspruch auf einen weiteren Prüfungstermin nach Absatz 2 zur Verbesserung ihrer Ergebnisse.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung („Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach Sport im Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta“, Amtliches Mitteilungsblatt 10/2011 S. 3 f.) außer Kraft.

Anlage: Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Eignungsprüfung Sport

(§ 4 Abs. 1 Satz 2 EPO Sport)

Anlage:**Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Eignungsprüfung Sport
(§ 4 Abs. 1 Satz 2 EPO Sport)****1. Demonstration der Ballspiel- und Mitspielfähigkeit**

¹Ausgangspunkt für die Entwicklung der Anforderungen an die Ballspiel- und Mitspielfähigkeit ist eine Strukturierung der Spiele in Zielschussspiele und in Rückschlagspiele. ²Diese umfassen folgende elementare Handlungen:

- Stellung zum Ball, Ball im Spiel halten und variationsreiches Spiel
- Zielen und Treffen
- Freilaufen, Vorbeispielen und Abfangen.

³Geprüft werden diese Handlungen in den Teilaufgaben 1.1 und 1.2.

Teilaufgabe 1.1: Tischtennis gegen die hochgestellte Platte, EinzelBewertungskriterien:

¹Um die Prüfungsaufgabe zu bestehen, muss der Tischtennisball mit dem Tischtennisschläger mindestens 30 Sekunden im Spiel gegen die hochgestellte Tischtennisplatte gehalten werden (3 Punkte). ²Bewertung der Qualität des Stellungsspiels und der Variation der Distanz zur Platte (bis zu 3 Punkte). ³Bewertung der Schlagvarianten, dabei mindestens Vorhand und Rückhand (bis zu 3 Punkte). ⁴Jede Bewerberin/jeder Bewerber hat zwei Versuche, von denen der bessere von beiden gewertet wird. ⁵Insgesamt können 9 Punkte erreicht werden.

Teilaufgabe 1.2: Rebound-Ball (in vereinfachter Form): 4:4Bewertungskriterien:

¹Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente (Werfen, Fangen, Passen) sowie das taktische Grundverhalten im Spiel (Freilaufen, Vorbeispielen und Abfangen) entsprechend der Idee des Rebound-Ball-Spiels. ²Maximale Punktzahl: 9 Punkte. ³Um die Prüfungsaufgabe zu bestehen, müssen mindestens 3 Punkte erzielt werden.

2. Demonstration der Koordinationsfähigkeit

¹Koordinative Fähigkeiten bilden die Grundlage, um komplexere sportmotorische Fertigkeiten auszuüben.

²Diese werden in den Teilaufgaben 2.1 und 2.2 geprüft.

Teilaufgabe 2.1: BodenturnenAufgabe:

¹Eigenständige Gestaltung einer Abfolge folgender bodenturnerischer Elemente: Rad, Handstand abrollen, Rolle rückwärts, Rolle vorwärts, Standwaage, Flugrolle. ²Jedes genannte Element muss einmal gezeigt werden. ³Die Reihung der Elemente ist freigestellt.

Geräteaufbau: MattenbahnBewertungskriterien:

¹Für jedes gelungen ausgeführte Element: 1 Punkt. ²Es müssen mindestens drei gelungene Elemente in der Abfolge enthalten sein. ³Um die Prüfungsaufgabe zu bestehen, müssen mindestens 3 Punkte erzielt werden. ⁴Für die gelungene Verknüpfung/Gestaltung können maximal 3 Punkte erzielt werden. ⁵Insgesamt können 9 Punkte erzielt werden.

Teilaufgabe 2.2: Seilspringen

¹Folgende Elemente müssen in einer Pflichtübung ohne Unterbrechung miteinander verknüpft werden. ²Zu erreichen sind maximal 9 Punkte. ³Um die Prüfungsaufgabe zu bestehen, müssen mindestens 3 Punkte erzielt werden.

Nr.	Zählzeiten	Element	Punkte
1	1-8	8 Laufschrirte vorwärts, Seil 4 x vorwärts durchschwingen	1
2	9-16	8 Laufschrirte vorwärts, Seil 8 x vorwärts durchschwingen	1
3	17-24	4 Schlussstrünge auf der Stelle mit Zwischenfederung, Seil 4 x vorwärts durchschwingen	1
4	25-32	8 Einbeinige Strünge rechts-rechts-links-links-rechts-rechts-links-links, Seil 8x vorwärts durchschwingen, keine Zwischenfederung	2
5	33-36	4 Schlussstrünge auf der Stelle ohne Zwischenfederung, Seil 4 x vorwärts durchschwingen	1
6	37-38	Seilschwingen seitlich am Körper mit ½ Drehung als Übergang zum Springen rückwärts	1
7	39-42	4 Schlussstrünge auf der Stelle ohne Zwischenfederung, Seil rückwärts durchschwingen	2

Bewertungskriterien:

¹Gezählt wird die Punktzahl bis zur ersten Unterbrechung oder bis zum ersten Fehler bzw. bis zum erfolgreichen Ende der Übung. ²Jede Bewerberin/jeder Bewerber hat zwei Versuche, von denen der bessere von beiden gewertet wird. ³ Insgesamt können 9 Punkte erreicht werden.

Teilaufgabe 3.1: 3000m-Lauf (Männer) & und 2000m-Lauf (Frauen)

¹Die Bewerberinnen laufen 2000 m und die Bewerber laufen 3000 m auf Zeit. ²Folgende Mindestanforderungen müssen erbracht werden:

	Disziplin	Mindestanforderung
Männer	3000m	13:30min
Frauen	2000m	11:00min

Teilaufgabe 3.2: 100m-Schwimmen

Die Bewerberinnen und Bewerber schwimmen 100m auf Zeit. ²Die ersten 50m müssen im Kraulschwimmen absolviert werden. ³Der Start erfolgt aus dem Wasser. ⁴Folgende Mindestanforderungen müssen erbracht werden:

Disziplin	Männer	Frauen
100m-Schwimmen	2:00min	2:10min